



Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
8907 50/60 – 204 / 13 BH

Herr Detlef Schmidt

Postfach 1121

34389 Grebenstein

Bearbeiter/in: Dr. Benjamin Homuth
Durchwahl: 061 1/6939 - 905
E-Mail: Landesplanung@hlnug.hessen.de
Fax: 061 1/6939 - 941
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 05.09.2017

Datum: 13. Sep. 2017

EINGEGANGEN

18. Sep. 2017

Bauleitplanung der Stadt Diemelsee

hier: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbepark Steinmühle“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hat mit Schreiben vom 14.10.2013 (Az. 8907 50/60 – 204/13 Ab), zu o. g. Planung Stellung genommen.

Zwischenzeitlich haben sich keine Änderungen ergeben, die eine erneute Stellungnahme erfordern würden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Benjamin Homuth)



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden
Telefon (0611) 69 39-0
Telefax (0611) 69 39-555
Besuche bitte nach Vereinbarung



Für eine lebenswerte Zukunft



EINGEGANGEN

21. Okt. 2013

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
89 07 50/60 - 204/13 Ab.

Detlef Schmidt
Postfach 11 21

34389 Grebenstein

Bearbeiter/in: Heinrich Abel
Dr. Klaus Friedrich
Durchwahl: 0611/6939 - 905
E-Mail: Heinrich.Abel@hlug.hessen.de
Fax: 0611/6939 - 941
Ihr Zeichen: Detlef Schmidt / Sch
Ihre Nachricht vom: 5.9.13

Datum: 14. Oktober 2013

Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt

hier: 13. Änderung des FNP + Bpl. Nr. „Gewerbepark Steinmühle“, ST Rhoden

TK 25, Bl. 4519 Marsberg, 4520 Warburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus rohstoffgeologischer und hydrogeologischer Sicht des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie bestehen keine Einwände gegen das Planvorhaben, der Planung aus ingenieurgeologischer Sicht generell entgegenstehende Informationen liegen hier nicht vor.

Aus Sicht der Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes wurden bei der Bestandsaufnahme im Umweltbericht die Bodenfunktionen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes vorbildlich und umfassend beschrieben. Die getroffenen Bewertungen sind jedoch aus fachlicher Sicht nur bedingt nachvollziehbar. Beispielsweise hat eine Bodenversiegelung nachhaltige Auswirkungen auf das Thema Temperatenausgleich. Auch durch eine Dachbegrünung kann dies nur eingeschränkt kompensiert werden.

Die festgestellten Eingriffe in das Schutzgut Boden sind bodenschutzrelevant zu kompensieren. Maßnahmen zur Minderung reichen hier nicht aus. Wie soll der umweltverträgliche Baustellenbetrieb gewährleistet werden? Im allgemeinen Baustellenbetrieb besteht kein Bodenbewusstsein hinsichtlich Stoffbelastung und Verdichtung durch den Baustellenbetrieb. Hierzu wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Je nach Sachlage vor Ort sind ggf. bodenfunktionale Tabuflächen erforderlich.

Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Boden sind dem Umweltbericht nur als mögliche Optionen im Rahmen der naturschutzfachlichen Kompensation zu entnehmen. Die aufgeführten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind als Kompensation zum Schutzgut Boden nur bedingt anwendbar. Die Maßnahmenvorschläge zur Entsiegelung und ggf. Bodensanierung wären zu konkretisieren. Bei den geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung sollten auch die bodenschutzrechtlichen Kompensationen aufgenommen werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



(Heinrich Abel)